

Schützenhof – Reglement
für die
Junggesellen Ebergötzen im Jahre
1858

§ 1

Es kann ein jeder Junggeselle der noch nicht ist in Untersuchung gewesen, oder der seinen guten Ruf noch durch keine Tat verloren hat, an dem Schützenfeste teilnehmen.

§ 2

Fremde Junggesellen können nur mit besonderer Einwilligung der einheimischen Junggesellen teilnehmen, sie müssen jedoch die Eigenschaften, wie sie in §1 aufgeführt sind, haben. Die fremden Junggesellen die ein öffentliches Amt bekleiden, gehören schon von selbst zu den Einheimischen.

§ 3

Es müssen diejenigen Burschen die sich durch einen Einkauf der Junggesellschaft noch nicht angeschlossen haben, solches mit zwei ggl tun. Die Fremden haben, Junggesellen müssen sich diesen auch unterziehen. Sie treten hiermit in dieselben Rechte und Verpflichtungen wie die übrigen Junggesellen, nur können sie nichts gewinnen.

§ 4

Die in §1, 2 und 3 angeführten Junggesellen wählen aus ihrer Mitte die nötigen Offiziere, es können jedoch diese Ehrenposten nur Einheimische bekleiden.

§ 5

Der Junggeselle, der von der Junggesellschaft zum Offiziere gewählt wird, muss dieses Amt annehmen, wenn nicht drei doppelte Gründe dagegen streiten. Und verliert alle Rechte eines Junggesellen.

§ 6

Diese gewählten Offiziere bilden zugleich das Richter – Collegium und es hat sich jeder Junggeselle den zuerkannten Strafen bei Vermeidung der Gesellschaft zu unterziehen. Es können aber die Offiziere nicht nach Willkür richten, sondern so wie es in den nachfolgenden Paragrafen angedeutet ist.

§ 7

Wer den Offizieren die gehörige Achtung nicht beweist wird mit 2 – 4 ggl bestraft.

§ 8

Ein jeder Junggeselle muss bei 2 ggl Strafe um die festgesetzte Zeit sich an dem bestimmten Ort stellen, er muss jedes Mal die bestimmten Abzeichen und Waffen haben.

§ 9

Bei den Zügen im Dorfe und nach der Scheibe ist alles rauchen, lachen und scherzen mit 2 – 6 ggl verboten.

§ 10

Bei dem Schießstande führt der Auditör unter Aufsicht des Obersten das Protokoll. Bei der Scheibe führt ein Offizier die Aufsicht. Wer außer den Offizieren nach der Scheibe sich begibt wird mit 2 – 4 ggl bestraft. Die bei den Schießen etwa entstehenden Streitigkeiten werden von den Offizieren vermittelt.

§ 11

Der den besten Schuß bekömmt die beste Fahne nebst der besten Gewinste, nach Erlegung von 8 ggl. Der den zweiten besten Schuß tut bekömmt die zweite beste Fahne nebst den zweiten besten Gewinnst nach Erlegung von 6 ggl. Die nächstbesten Schützen bekommen nach Erlegung von 4 ggl die darauf fallenden Gewinste.

§ 12

Die Fahnen bewahren die Fähnrichs und wird solche durch ein Comando aus dessen Hause abgeholt. Der Fähnrich hat die Verpflichtung die Fahne mehrmals bei gutem Wetter hinaus zu bringen.

§ 13

Sollte zufällig ein Fähnrich sich verheiraten oder wie im §1 es angeführt ist dessen beschuldigten, auswandern oder sterben, so soll die Fahne dessen jüngerer Bruder, wenn derselbe dazu fähig ist, tragen. Es wird sonst die Fahne an den Obersten abgeliefert und beiden Auszügen von dessen Wohnung abgeholt. Die Fahne wird als denn von einem achtbaren Junggesellen getragen.

§ 14

Diejenigen Junggesellen die zum Abholen und Hinbringen der Fahne bestimmt werden, muss bei 2 – 4 ggl Strafe sofort Folge leisten. Sollten aber dringende Geschäfte einen Junggesellen einmal abhalten, so muss er es bei Vermeidung derselben Strafe an einen Offizier melden oder melden lassen.

§ 15

Bei dem Tanzen führen die Offiziere die Ordnung und es darf weiter kein Junggeselle sobald ein Tanz anfängt in die Mitte des Saales treten, außer den Offizieren, es wird sonst dieses Vergehen von 2 – 6 ggl bestraft.

§ 16

Sobald ein Tanz anfängt, fordert jeder Tänzer eine Tänzerin auf und führet selbige in die obere Seite des Thies. Der diensttuende Offizier zählt von oben die bestimmten Paare ab und lässt auch wieder aufschließen. Der hiergegen Handelnde muss 2 – 4 ggl bezahlen.

§ 17

Alles zwischen aus tanzen wird mit derselben Strafe belegt, ebenfalls das rauchen beim tanzen.

§ 18

Wenn jemand mit einem Tänzer seine Tänzerin wechseln will, so hat derselbe die Tänzerin nach der Extratour ihrem ersten Tänzer zurück zu bringen. Der erste Tänzer darf seinen Platz den er in der Reihe einmal hat nicht verlassen. Alle hiergegen handelnde werden mit 2 – 4 ggl bestraft.

§ 19

Wer bei Betrunkēnheit und auch ohne diese Spektakel anfängt wird mit 2 – 4 ggl bestraft. Würde dieses nicht helfen, so werden die Fehlenden an die Behörde abgeliefert.

§ 20

Alle diejenigen welche sich nach zweimaliger Bestrafung nicht fügen können, werden aus der Gesellschaft gewiesen.

§ 21

Der Auditör hat unter Aufsicht der Obersten das Protokoll zu führen und es nach Beendigung des Festes den sämtlichen Junggesellen vorzulesen. Der etwaige Überschuss wird nach der Bestimmung sämtlicher Junggesellen verwendet werden.

Aufgesetzt von W. Jungebehre, Oberst und H. Köhne, Auditör,

den 30sten Mai 1858 Ebergötzen

Abgeschrieben von Ernst Jänicke

Ebergötzen, den 4. Oktober 1960